

Aktenzeichen: 3 AZR 305/99  
Bundesarbeitsgericht 3. Senat

Urteil vom 21. November 2000  
- 3 AZR 305/99 -

I. Arbeitsgericht  
Bremen

Urteil vom 2. Juni 1992  
- 7 Ca 7509/92 -

II. Landesarbeitsgericht  
Bremen

Teilurteil vom 4. März 1999  
- 4 Sa 250/98 + 263/98 -

---

Für die Amtliche Sammlung: Nein  
Für die Fachpresse: Nein  
Für das Bundesarchiv: Nein

---

Entscheidungsstichwort:

Zusatzversorgung Teilzeitbeschäftigter

Gesetz:

BetrAVG § 1 Gleichbehandlung; EG-Vertrag Art. 119; TV Arb § 24; Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer der Deutschen Bundespost § 3; Satzung der Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost (VAP) § 29

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Auslegung des Teilanerkennnisses einer revisionsführenden Beklagten als teilweise Revisionsrücknahme



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

# BUNDESARBEITSGERICHT



3 AZR 305/99  
4 Sa 250/98 und 263/98  
Landesarbeitsgericht  
Bremen

**Im Namen des Volkes!**

Verkündet am  
21. November 2000

## URTEIL

Freitag, Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

In Sachen

Beklagte, Berufungsklägerin und Anschlußberufungsbeklagte sowie Revisionsklägerin,

pp.

Klägerin, Berufungsbeklagte und Anschlußberufungsklägerin sowie Revisionsbeklagte,

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgericht aufgrund der Beratung vom 21. November 2000 durch den Vorsitzenden Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Reinecke, die Richter am Bundesarbeitsgericht Kremhelmer und Bepler, die ehrenamtlichen Richter Göbel und Ludwig für Recht erkannt:



1. Die Revision der Beklagten gegen das Teilurteil des Landesarbeitsgerichts Bremen vom 4. März 1999 - 4 Sa 250/98 und 263/98 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

## Von Rechts wegen!

### Tatbestand

Die Parteien streiten um den Umfang des von der Klägerin erworbenen Zusatzversorgungsanspruchs.

Die Klägerin ist am 10. Februar 1933 geboren. Sie ist Mitglied der Deutschen Postgewerkschaft und war vom 14. März 1966 bis zum 28. Februar 1993 bei der Beklagten und ihrer Rechtsvorgängerin als Arbeiterin beschäftigt. Seit dem 1. März 1993 bezieht sie gesetzliche Altersrente und eine Zusatzversorgung von der Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost (VAP).

Nach § 24 des von der Deutschen Bundespost mit der Deutschen Postgewerkschaft abgeschlossenen Tarifvertrages für Arbeiter der Deutschen Bundespost (TV Arb) sind Arbeiter bei der VAP nach Maßgabe des Versorgungstarifvertrages der Deutschen Bundespost (VersTV) in seiner jeweiligen Fassung zu versichern. § 3 VersTV lautete in der bis zum 31. Dezember 1987 geltenden Fassung:

„Der Arbeitnehmer ist bei der VAP nach Maßgabe der Satzung und ihrer Ausführungsbestimmungen zu versichern, wenn

- a) er das 17. Lebensjahr vollendet hat,
- b) seine arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche Wochenarbeitszeit mindestens die Hälfte der jeweils geltenden regelmäßigen Wochenarbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeitnehmers beträgt,
- c) er vom Beginn der Pflicht zur Versicherung an bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres die Wartezeit nach der Satzung der VAP erfüllen kann, wobei frühere Versicherungszeiten, die auf die Wartezeit angerechnet werden, zu berücksichtigen sind.“



Mit Wirkung ab dem 1. Januar 1988 waren Arbeiter bereits dann zu versichern, wenn die arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche Wochenarbeitszeit mindestens 18 Stunden betrug. Zum 1. April 1991 wurde die Versicherungspflicht erneut erweitert. Sie besteht seither bereits dann, wenn der Arbeitnehmer in einem Arbeitsverhältnis steht, in dem er nicht nur iSv. § 8 Abs. 1 SGB IV geringfügig beschäftigt ist.

Während der Beschäftigungszeit der Klägerin schwankte deren Wochenarbeitszeit zwischen 12 und 43 Stunden. Entsprechend den tarifvertraglichen Regelungen versicherten die Beklagte und ihre Rechtsvorgängerin die Klägerin nur in der Zeit zwischen dem 9. Mai 1966 und dem 29. Februar 1976 sowie seit dem 1. April 1991. Zwischen dem 14. März 1966 und dem 8. Mai 1966 sowie vom 1. März 1976 bis zum 31. März 1991 wurden von Arbeitgeberseite für die Klägerin keine Beiträge an die VAP gezahlt. Die Klägerin versicherte sich in dem letztgenannten Zeitraum freiwillig weiter und zahlte an die VAP insgesamt 4.008,41 DM an Beiträgen. In entsprechender Höhe wären von Arbeitgeberseite Beiträge zu leisten gewesen, wenn zu jener Zeit nach der Satzung der VAP bereits Arbeitnehmer mit geringerer Stundenzahl hätten versichert werden müssen.

Die Klägerin hat den Standpunkt eingenommen, bei ihrem Versorgungsanspruch seien die Beschäftigungszeiten, für die von Seiten der Beklagten und ihrer Rechtsvorgängerin keine Beiträge geleistet worden seien, zu Unrecht unberücksichtigt geblieben. Der Ausschluß der unterhältig Teilzeitbeschäftigten verstoße gegen Art. 3 Abs. 2 und Art. 3 Abs. 3 GG sowie Art. 119 EG-Vertrag.

Mit Urteil vom 18. Februar 1994 hat das Landesarbeitsgericht festgestellt, die Beklagte sei verpflichtet, der Klägerin beginnend mit dem 1. März 1993 eine monatliche Rente in Höhe der Differenz zwischen der von der Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost gezahlten Rente und der Rente zu zahlen, die zu gewähren wäre, wenn die Klägerin auch in der Zeit vom 14. März 1966 bis zum 8. Mai 1966 bei der Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost versichert gewesen wäre. Weiter hat das Landesarbeitsgericht die Beklagte verurteilt, an die Klägerin für die Zeit vom 1. März 1976 bis zum 31. März 1991 die von der Klägerin an die VAP gezahlten Beiträge in Höhe von 4.008,41 DM nebst Zinsen zu erstatten. Auf die Revision der Beklagten hat das Bundesarbeitsgericht diese Entscheidung durch Urteil vom 7. März 1995 (- 3 AZR 321/94 -) aufgehoben und den Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen. Dort hat die Klägerin zu-



letzt beantragt, wobei sie den Antrag zu 2) durch Anschlußberufung neu in den Rechtsstreit eingeführt hat:

1. festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin eine Versorgungsrente in der Höhe zu verschaffen, wie sie zu gewähren wäre, wenn die Klägerin in der Zeit vom 14. März bis zum 8. Mai 1966 sowie vom 1. März 1976 bis zum 31. März 1991 durch die Beklagte bei VAP versichert gewesen wäre;
2. die Beklagte zu verurteilen, die Höhe der Rente nach Maßgabe des Antrages zu 1) für die Zeit bis zum 28. Februar 1999 zu berechnen;
3. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 4.008,41 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 18. Dezember 1992 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat den Standpunkt eingenommen, sie sei zur rückwirkenden Gleichbehandlung der Klägerin seit 1966 nicht verpflichtet. Darüber hinaus sei es ihr auch unmöglich, der Klägerin den geltend gemachten Versorgungsanspruch zu verschaffen, nachdem diese ihn sich bereits durch ihre freiwillige Weiterversicherung selbst verschafft habe.

Das Landesarbeitsgericht hat durch Teilurteil festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin die geltend gemachte Betriebsrente zu verschaffen und die Höhe der Rente nach dieser Maßgabe für die Zeit bis zum 28. Februar 1999 zu berechnen. Hiergegen richtet sich die Revision der Beklagten, die sich zuletzt nicht mehr gegen die Rückwirkung des gegen sie gerichteten Verschaffungsanspruchs gewendet und deshalb anerkannt hat, daß sie für die Zeit vom 14. März bis zum 8. Mai 1966 eine entsprechende Verschaffungspflicht und Berechnungspflicht trifft. Im übrigen ist sie bei ihrem Sachantrag geblieben, die Klage abzuweisen.

### Entscheidungsgründe

A. Die Revision der Beklagten, mit der sie sich nur noch gegen die Verurteilung wegen der Beschäftigungszeit der Klägerin vom 1. März 1976 bis zum 31. März 1991 wendet, ist unbegründet. Im übrigen, wegen der Beschäftigungszeit vom 14. März 1966 bis zum 8. Mai 1966, hat die Beklagte die Revision zurückgenommen. Sie hat



durch ihre als Anerkenntnis bezeichnete Prozeßerklärung zum Ausdruck gebracht, daß sie insoweit nicht mehr an ihrem Angriff gegen die Verurteilung durch das Landesarbeitsgericht festhält. Damit handelt es sich in der Sache um eine teilweise Rücknahme der Revision.

B. Das Landesarbeitsgericht hat zu Recht wegen der Beschäftigungszeit vom 1. März 1976 bis 31. März 1991 eine Pflicht der Beklagten festgestellt, der Klägerin eine Zusatzversorgung nach Maßgabe der bei der VAP geltenden Regeln zu verschaffen und den sich daraus ergebenden Anspruch zu berechnen.

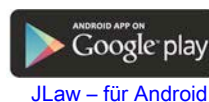
I. Entgegen der Auffassung der Beklagten bestehen keine Bedenken gegen die Zulässigkeit der Klage. Die Klägerin hat ein schützenswertes Interesse an der von ihr begehrten Feststellung einer Verschaffungspflicht der Beklagten.

1. Auch nach Eintritt des Versorgungsfalles besteht keine prozessuale Pflicht einer Versorgungsgläubigerin, einen bezifferten Zahlungsantrag zu stellen. Der Vorrang der Leistungsklage vor der Feststellungsklage gilt nicht uneingeschränkt. Er dient der prozeßwirtschaftlich sinnvollen Erledigung von Rechtsstreitigkeiten. Deshalb ist eine Feststellungsklage trotz der Möglichkeit, Leistungsklage zu erheben, zulässig, wenn auf diesem Weg eine sachgemäße, einfache Erledigung der aufgetretenen Streitpunkte zu erreichen ist und prozeßwirtschaftliche Erwägungen gegen einen Zwang zur Leistungsklage sprechen. Dies ist angesichts der bei der VAP geltenden schwierigen Berechnungsregeln immer dann anzunehmen, wenn die Versorgungspflicht dem Grunde nach streitig ist (*BAG 7. März 1995 - 3 AZR 282/94 - BAGE 79, 236, 239 f., zu A III 2 b der Gründe*).

2. Für das Feststellungsinteresse der Klägerin ist es ohne rechtliche Bedeutung, ob der Beklagten, wie sie meint, die begehrte Verschaffung unmöglich ist. Dies kann sich auf das Bestehen des geltend gemachten Leistungsanspruchs auswirken. An der Zulässigkeit seiner Geltendmachung ändert sich dadurch nichts.

II. Die zulässige Klage ist auch begründet. Das Landesarbeitsgericht hat sowohl den Verschaffungsanspruch als auch den Auskunftsanspruch vom 1. März 1976 bis zum 31. März 1991 zu Recht zuerkannt.

1. Daß die Klägerin, die in der fraglichen Zeit unterhältig bzw. mit nicht mehr als 18 Wochenstunden, aber nicht geringfügig beschäftigt war, ab dem 1. März 1993 einen nicht verjährten Anspruch aus § 24 TV Arb auf Verschaffung einer Versorgung hat, als wäre sie von der Beklagten auch in den streitbefangenen Zeiten bei der VAP versichert



worden, hat der Senat bereits in seinem in dieser Sache vorangegangenen Urteil vom 7. März 1995 - 3 AZR 321/94 - unter I. der Gründe im einzelnen umfangreich begründet und sich dabei ebenso geäußert wie in zahlreichen ähnlich liegenden Sachen (*grundlegend BAG 7. März 1995 - 3 AZR 282/94 - BAGE 79,236; 16. Januar 1996 - 3 AZR 767/94 - AP GG Art. 3 Nr. 222 = EzA TVG § 4 Bundespost Nr. 4; 12. März 1996 - 3 AZR 993/94 - AP TV Arb Bundespost § 24 Nr. 1 = EzA BetrAVG § 1 Gleichbehandlung Nr. 11*). Das Bundesverfassungsgericht hat diese Rechtsprechung, sowohl was ihre faktische Rückwirkung, als auch was die Nichtanrufung des Europäischen Gerichtshofs angeht, nicht beanstandet (*BVerfG 5. August 1998 - 1 BvR 264/98 - nv.; BVerfG 19. Mai 1999 - 1 BvR 263/98 - NZA 1999, 815, 816*). Der Europäische Gerichtshof hat auf mehrere Vorabentscheidungsersuchen von Instanzgerichten die Auffassung des Senats bestätigt, daß die auf die Barber-Entscheidung des Gerichtshofs zurückgehende Protokollerklärung über eine zeitliche Beschränkung der rückwirkenden Aufnahme in betriebliche Versorgungswerke keine Sperrwirkung hat für eine weitergehende Rückwirkung, die auf nationaler Rechtsgrundlage angeordnet wird (*EuGH 10. Februar 2000 - Rs. C-50, 234 und 235/96, 270 und 271/97 - „Lilli Schröder“, „Agnes Vick, Ute Conze“ „Elisabeth Sievers und Brunhilde Schrage“ EAS EG-Vertrag Art. 119 Nr. 56 ff. = NZA 2000, 313, 317*). Die Beklagte wendet sich nunmehr auch nicht mehr gegen diese Rechtsprechung.

2. Dem sich hieraus ergebenden Verschaffungsanspruch der Klägerin steht nicht der Umstand entgegen, daß die Klägerin für die Zeit 1. März 1976 bis 31. März 1991 einen Versorgungsanspruch gegen die VAP durch Zahlung von Beiträgen aus eigenen Mitteln erworben hat. Hierdurch ist der Beklagten die Erfüllung ihrer Verschaffungspflicht nicht unmöglich geworden.

Die Klägerin hat einen Anspruch darauf, daß die Beklagte ihr für die gesamte Zeit ihrer Beschäftigung eine arbeitgeberfinanzierte Zusatzversorgung verschafft, wie sie in § 24 TV Arb vorgesehen ist. Daß sie sich für Teile des Streitzeitraumes durch freiwillige Weiterversicherung eine private Zusatzversorgung bei der VAP verschafft hat, ändert hieran nichts. Bei der freiwilligen Weiterversicherung nach § 29 der Satzung der VAP handelt es sich nicht um eine Fortsetzung der ursprünglichen arbeitgeberfinanzierten Versicherung. Mit ihr erwirbt der Arbeitnehmer eine private Zusatzversorgung, die bei der VAP ebenso wie bei einer privaten Lebensversicherung möglich ist. Dies ergibt sich etwa daraus, daß der versicherte Arbeitnehmer alleiniger Herr des Versicherungsverhältnisses mit der VAP wird. Er ist zur jederzeitigen Kündigung des



Versicherungsverhältnisses befugt. Eine Abhängigkeit von der tarifvertraglich vom Arbeitgeber geschuldeten Zusatzversorgung besteht nur insoweit, als eine freiwillige Weiterversicherung nur möglich ist, solange keine Versicherungspflicht durch den Arbeitgeber besteht. Dabei muß der Senat nicht entscheiden, ob durch die nachträglich erkannte tarifvertragliche Pflicht der Beklagten, die Klägerin im fraglichen Zeitraum zu versichern, die rechtliche Grundlage für die freiwillige Weiterversicherung entfallen ist. Dies wird allenfalls dann in Betracht kommen, wenn die VAP überhaupt bereit ist, die Klägerin nach Eintritt des Versorgungsfalls rückwirkend zu versichern und die Beklagte zur Erfüllung des gegen sie bestehenden Verschaffungsanspruchs den Weg der Nachversicherung wählt und nicht die von der Klägerin mit ihrem nicht in die Revisionsinstanz gelangten Antrag zu 3) angebotene Alternative nutzt, sich die dann von ihr zu erstattenden Beiträge der Klägerin als eigene anrechnen zu lassen.

Hieraus ergibt sich aber bereits, daß die Beklagte ohne weiteres in der Lage ist, der Klägerin die von ihr geschuldete arbeitgeberfinanzierte Zusatzversorgung auch für die noch streitbefangenen Beschäftigungszeiten nach Maßgabe der bei ihr geltenden Versorgungsregelungen zu verschaffen. Sie hat die Möglichkeit des Selbsteintritts; die von der Klägerin durch Weiterversicherung erdiente Versorgungsanwartschaft ist dann daneben als selbst erworbene Zusatzversorgung weiterzuzahlen. Die Beklagte kann die Klägerin aber auch rückwirkend bei der VAP versichern, wenn die VAP sich hiermit einverstanden erklärt; sollte die von der Klägerin erdiente Versorgungsanwartschaft getrennt von der arbeitgeberfinanzierten Zusatzversorgung und zusätzlich ausgezahlt werden können, wird dies in Betracht kommen; andernfalls könnte die Klägerin einen Erstattungsanspruch gegenüber der VAP haben. Schließlich kann die Beklagte sich aber auch auf eine Eigen- oder Beitragsfinanzierung der ersten eineinhalb Monate des Beschäftigungsverhältnisses beschränken, für die sie ihre Verschaffungspflicht anerkannt hat, und das Angebot der Klägerin zur Umwidmung der dann ihr zu erstattenden Beiträge im Streitzeitraum annehmen.

3. Auch den Abrechnungsantrag zu 2. hat das Landesarbeitsgericht zu Recht zuerkannt. Ist aufgrund einer Feststellungsklage geklärt, für welche Beschäftigungszeiten der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Zusatzversorgung nach dem VersTV und der Satzung der VAP zu verschaffen hat, so steht dem Arbeitnehmer nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen des § 242 BGB ein Auskunftsanspruch zu. Der Arbeitgeber hat eine nachprüfbare Rentenberechnung vorzunehmen oder durch die VAP vornehmen zu lassen (*BAG 27. Januar 1998 - 3 AZR 415/96 - AP BetrAVG § 1 Zu-*



satzversorgungskassen Nr. 45 = EzA BetrAVG § 1 Zusatzversorgung Nr. 7). Die Beklagte hat sich nicht gegen diese vom Landesarbeitsgericht in Bezug genommene Rechtsprechung gewandt, an der der Senat festhält.

Reinecke

Kremhelmer

Bepler

V. Ludwig

Göbel



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)